



FINANZRICHTLINIEN

FÜR DIE BEWERBE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA

SPIELJAHR 2016/17

Stand: 1. Juli 2016



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zahlungsplan	3
§ 3 Ab-/Verrechnungsmodalitäten	3
§ 4 Nennelder	4
§ 5 Verbandsabgaben	5
§ 6 Anmelde- und Profibewerbsgebühr.....	5
§ 7 Drucksortenkosten.....	5
§ 8 Klubeinnahmen.....	6
§ 9 Reise- und Verpflegungskosten.....	6
§ 10 Verfahrenskosten	6
§ 11 Meldung Jahresabschlussdaten.....	7
§ 12 Förderrichtlinien	7
§ 13 Absteiger-Ausgleichszahlung.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzrichtlinien für die Bewerbe der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB und der BL. Die Finanzrichtlinien regeln die Abrechnungen zwischen der BL bzw. BLM Marketing und Event GmbH (BLM – Tochterunternehmen der BL) einerseits und den BL-Mitgliedern bzw. deren beherrschter Tochterunternehmen andererseits.

§ 2 Zahlungsplan

Der Zahlungsplan stellt den finanziellen Leistungsaustausch zwischen BL/BLM einerseits und den BL-Mitgliedern bzw. dessen beherrschter Tochterunternehmen andererseits dar. Der Zahlungsplan basiert einerseits auf nachstehenden Regelungen und andererseits auf den, in den entsprechenden BL-Gremien beschlossenen Verteilungsmechanismen (z.B. TV- oder Sponsorertragsverteilungsschlüssel). Zu Planungszwecken wird der Zahlungsplan den BL-Mitgliedern zusammen mit den Lizenzantragsunterlagen grundsätzlich im Jänner (ggf. zum Teil auf Planbasis) für die Folgesaison bekanntgegeben. Die finale Version wird den BL-Mitgliedern vor dem jeweiligen Saisonbeginn übersandt.

§ 3 Ab-/Verrechnungsmodalitäten

- (1) Ab-/Verrechnungen zwischen der BL und ihren Mitgliedern erfolgen auf Basis von Verrechnungskonten, welche periodisch (zumindest quartalsmäßig) ausgeglichen werden. Dabei werden wechselseitige Forderungen gegenverrechnet. Hierzu zählen auch verbandsintern rechtskräftige Geldstrafen, welche vom zuständigen BL-Gremium gegenüber Arbeit-/Dienstnehmern (z.B. Spieler, Trainer) des BL-Mitglieds (oder dessen beherrschte Tochterunternehmen) verhängt werden.
- (2) Verrechnungen zwischen der BLM und BL-Mitgliedern bzw. deren beherrschten Tochterunternehmen oder zwischen der BL und von BL-Mitgliedern beherrschten Tochterunternehmen erfolgen auf Basis von Rechnungslegungen. Dabei werden wechselseitige Forderungen gegenverrechnet.
- (3) Sofern ein Kontenausgleich bzw. eine Gegenverrechnung (mangels Deckung) betragsmäßig nicht (gänzlich) erfolgen kann (da BL-Forderungen die BL-Verbindlichkeiten gegenüber BL-Mitgliedern bzw. gegenüber deren beherrschter Tochterunternehmen übersteigen), erfolgt die Gegenverrechnung durch die BLM mittels Abtretung von Forderungen der BL an die BLM. Gleiches gilt analog für den Fall, dass BLM-Forderungen die BLM-Verbindlichkeiten gegenüber BL-Mitgliedern bzw. gegenüber deren beherrschter Tochterunternehmen übersteigen – in diesem Fall erfolgt die Gegenverrechnung durch die BL mittels Abtretung von Forderungen der BLM an die BL.

- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der BL aus, werden Forderungen dieses Mitglieds gegen die BL bzw. ein Saldo zu Gunsten dieses Mitglieds auf dem bei der BL geführten Verrechnungskonto mit etwaigen Forderungen der BL gegen das ausscheidende Mitglied bzw. verbandsintern rechtskräftig festgestellten Forderungen anderer Mitglieder gegenüber dem ausscheidenden Mitglied verrechnet und der Betrag der BL oder dem anderen Mitglied überwiesen. Bei einer allenfalls anders lautenden rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes ist das empfangende Mitglied verpflichtet, den erhaltenen Betrag an die BL zurückzubezahlen bzw. ist die BL berechtigt, diesen Betrag zu ihren Gunsten einzubehalten und dem ausgeschiedenen Mitglied zu überweisen.
- (5) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der BL aus und ist gegen dieses Mitglied ein verbandsinternes Verfahren anhängig, welches finanzielle Verpflichtungen dieses Mitglieds nach sich ziehen kann (z.B. Geldstrafe), werden Forderungen dieses Mitglieds gegen die BL bzw. ein Saldo zu Gunsten dieses Mitglieds auf dem bei der BL geführten Verrechnungskonto in Höhe der aus dem Verfahren möglichen Verpflichtung bis zur verbandsintern rechtskräftigen Entscheidung einbehalten.

§ 4 Nenn gelder

- (1) Das Nenn geld für Klubs der höchsten Spielklasse beträgt Euro 34.400,--. Die Gebühren werden von der BL in vier gleichen Teilbeträgen in Höhe von Euro 8.600,-- jeweils am 1. September, 1. November, 1. März und 1. Mai verrechnet bzw. einbehalten.
- (2) Das Nenn geld für Klubs der zweithöchsten Spielklasse beträgt Euro 17.200,--. Die Gebühren werden von der BL in vier gleichen Teilbeträgen in Höhe von Euro 4.300,-- jeweils am 1. September, 1. November, 1. März und 1. Mai verrechnet bzw. einbehalten.
- (3) Die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren inkludieren die Schiedsrichter- und Assistentengebühren sowie die Kosten für die Schiedsrichterbeobachter des ÖFB-Schiedsrichterkomitees BL/Elite.

§ 5 Verbandsabgaben

Basis/Spiel	Höhe	Empfänger
Karteneinnahmen* BL-Meisterschaft + UEFA-Bewerb	2,5 %	BL
Karteneinnahmen* BL-Meisterschaft	2,0 %	Landesverband
TV-Einnahmen UEFA-Bewerb	2,5 %	BL
Karteneinnahmen* ÖFB-Cup (gegen BL-Klub)	5,0 %	BL
Karteneinnahmen* ÖFB-Cup (gegen Landesverband-Klub)	2,5 % 2,5%	BL Landesverband
Karteneinnahmen* ÖFB-Cup-Finale	5,0 %	ÖFB

* Berechnungsgrundlage sind die Karteneinnahmen vor Verbandsabgaben gem. § 8; inkl. Abos, exkl. VIP (Tageskarten bzw. Abos)

Die Abrechnungen zu diesen Abgaben sind binnen einer Woche nach durchgeführter Veranstaltung fällig und gleichzeitig an die Geschäftsstellen der BL und des zuständigen Landesverbandes zu senden.

§ 6 Anmelde- und Profibewerbsgebühr

- (1) Für jede Anmeldung eines Spielers bei der BL sind nachfolgende Gebühren fällig:
- | | | |
|--|------|--------|
| Bearbeitungsgebühr | Euro | 10,-- |
| Profibewerbsgebühr für die höchsten Spielklasse der BL | Euro | 140,-- |
| Profibewerbsgebühr für die zweithöchste Spielklasse der BL | Euro | 50,-- |

- (2) Für die Anmeldung eines internationalen Freundschaftsspiels im Verbandsgebiet der BL unter Beteiligung eines (inter-)nationalen Klubs der höchsten Spielklasse oder einer A-Nationalmannschaft werden für den Veranstalter folgende Gebühren fällig:

Bearbeitungsgebühr: € 100,00

Verspätungsgebühr*: € 100,00

* falls die Anmeldung innerhalb von weniger als 14 Tagen vor dem geplanten Spieltermin erfolgt

§ 7 Drucksortenkosten

Für die Übermittlung von Drucksorten sind folgende Gebühren fällig:

Formular für den Vereinswechsel (national)	Euro	10,-
Formular für den Vereinswechsel (international)	Euro	25,-
Anmeldung FS-Spiele gegen ausländische Mannschaften	Euro	10,-
Satzungen	Euro	5,-
Regulativ	Euro	5,-
Meisterschaftsregeln	Euro	3,50
Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb	Euro	3,50
Rechtspflegeordnung	Euro	3,50
FIFA-Spielregeln	Euro	8,-

§ 8 Klubeinnahmen

- (1) Die Karteneinnahmen aus den Meisterschaftsspielen verbleiben beim Heimklub.
- (2) Die Errechnung der Nettoeinnahmen ist wie folgt vorzunehmen:
- Einnahmen laut Kartenabrechnung
 - 10 % Öffentliche Abgaben (darin enthalten sind der Sportgroschen, die Vergnügungssteuer sowie eventuell weitere Landes- oder Gemeindeabgaben)
 - = Karteneinnahmen vor Verbandsabgaben
 - Verbandsabgaben (BL und Landesverband)
 - = Nettoeinnahmen

§ 9 Reise- und Verpflegungskosten

Die Kosten der Reise, der Verpflegung und des Aufenthaltes am Spielort gehen zu Lasten des Gastklubs. Wenn durch jegliche Spielverschiebung eine neuerliche Anreise erforderlich ist, erhält der Gastklub die Fahrtkosten in Höhe von Euro 1,30 pro gefahrenen Kilometer refundiert. Zusätzlich erhält der Gastklub eine Verpflegungspauschale von Euro 750,--. Bei Verbleib am Spielort (keine neuerliche Anreise) ist neben der Verpflegungspauschale eine Nächtigungspauschale von Euro 750,-- zu refundieren. Die angeführten finanziellen Leistungen entfallen, wenn die Entfernung vom Spielort weniger als 30 km beträgt. All diese Kosten sind dem Heimklub vom Gastklub in Rechnung zu stellen und vom Heimklub in die Spielabrechnung als Spesen einzusetzen. Wird ein Spiel der BL auf Grund höherer Gewalt gem. § 6 BL-Spielbetriebsrichtlinien abgebrochen, erfolgt die Kostenrefundierung durch die BL. Diesfalls ist eine entsprechende Abrechnung an die BL zu übermitteln. Wird ein Spiel auf Grund eines Verschuldens des Heimklubs abgebrochen, gilt die Regelung für Spielverschiebungen sinngemäß.

§ 10 Verfahrenskosten

Die Kosten für Verfahren vor dem Protestkomitee (Protestgebühr) betragen:

Höchste Spielklasse der BL	Euro 365,--
Zweithöchste Spielklasse der BL	Euro 220,--
AKA/BNZ	Euro 25,--

§ 11 Meldung Jahresabschlussdaten

Jeder Klub ist verpflichtet, dem Kreditschutzverband von 1870 bis 31.10. jeden Jahres nachstehende Positionen des Jahresabschlusses* per 30.06. zu melden:

Bilanz-Positionen:

Bilanzsumme, Forderungen, Eigenkapital und Verbindlichkeiten.

Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung:

Ertrag, Personalaufwand, Jahresüberschuss/-fehlbetrag.

* Anmerkung: Konzern-Angaben im Fall beherrschter Tochterunternehmungen.

§ 12 Förderrichtlinien

- (1) Zur Förderung des österreichischen Spitzenfußballs im Rahmen der beiden höchsten österreichischen Spielklassen und zur Stärkung der zukünftigen und gegenwärtigen Nationalmannschaften werden von der BL-Hauptversammlung festgelegte Anteile aus der TV-Vermarktung sowie weitere diesbezüglich zweckgebundene Mittel dem Österreichertopf der jeweiligen Spielklasse zugeführt. Der jeweils verbleibende Anteil aus der TV-Vermarktung wird auf alle teilnehmenden Klubs der höchsten und zweithöchsten Spielklasse entsprechend der BL-Hauptversammlungsbeschlüsse pro Quartal aliquot aufgeteilt bzw. einer Leistungsprämie zugeführt.
- (2) Für den Erhalt der Förderung aus dem jeweiligen Österreichertopf muss ein Klub der höchsten bzw. zweithöchsten Spielklasse der BL folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Bei Meisterschaftsspielen der BL müssen mindestens zwölf (12) Spieler am Spielbericht aufscheinen, welche
 - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
 - vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres zum ersten Mal in Österreich registriert wurden und für die U22 (Stichtag 1.1.1995) spielberechtigt sind.
 - b) Die Ausschüttung der Förderung aus dem Österreichertopf erfolgt in Abrechnungsperioden (derzeit nach jeweils neun [9] Runden), die gleichteilig nach dem Spielplan festgesetzt werden. Anspruch auf Ausschüttung haben nur jene Klubs, welche die Förderungskriterien in jedem Meisterschaftsspiel der jeweiligen Abrechnungsperiode erfüllt haben.
 - c) Die Aufteilung erfolgt entsprechend den Einsatzminuten österreichischer Spieler, wobei Einsatzminuten von Spielern, die für die U22 (Stichtag 1.1.1995) spielberechtigt sind, vierfach gezählt werden.

§ 13 Absteiger-Ausgleichszahlung

Der Anspruch auf die für die beiden Absteiger aus der zweithöchsten Spielklasse der BL vorgesehenen Ausgleichszahlungen beläuft sich auf Euro 50.000,- je Klub und entsteht nur bei Erfüllung der Förderungskriterien gem. § 12 über die gesamte Spielzeit und sofern die Lizenz nicht aus finanziellen Gründen verweigert bzw. kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Entsteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung, wird der betreffende Betrag am Ende des Spieljahres zu gleichen Teilen auf die anderen Klubs der zweithöchsten Spielklasse und die Geschäftsstelle der BL ausgeschüttet. Diese Ausgleichszahlungen werden aus dem der zweithöchsten Spielklasse der BL zustehenden Anteil an den Erträgen aus der Verwertung der medialen Rechte (TV-Geld) finanziert (Vorabzug).